

99066002187000, 99066002187000

Insolvenzverfahren Eröffnung

Heruntergeladen am 16.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121361811/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066002187000, 99066002187000
Leistungsbezeichnung I	Insolvenzverfahren Eröffnung
Leistungsbezeichnung II	Eröffnungsbeschluss Insolvenzverfahren
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Eröffnungsbeschluss, drohende Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	Eröffnung (187)
SDG-Informationsbereich	Insolvenzverfahren und Liquidation von Unternehmen
Lagen Portalverbund	Sanierung und Insolvenz (2160300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	23.04.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§§ 16 ff. Insolvenzordnung (InsO) https://www.gesetze-im-internet.de/inso/BJNR286600994.html#BJNR286600994BJNG035800000 https://www.gesetze-im-internet.de/inso/BJNR286600994.html#BJNR286600994BJNG035800000
Teaser	Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt durch einen gerichtlichen Beschluss, wenn ein zulässiger und begründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
Volltext	Das Insolvenzverfahren wird nur auf schriftlichen Antrag eröffnet. Antragsberechtigt sind die Gläubigerinnen und Gläubiger (sog. Fremdantrag) sowie die Schuldnerin bzw. der Schuldner (sog. Eigenantrag). Dieser Antrag muss zulässig und begründet sein. Im Rahmen der Zulässigkeit eines Insolvenzantrags prüft das Insolvenzgericht insbesondere, ob diejenige Person bzw. diejenigen Personen, die den Antrag unterschrieben haben, hierzu berechtigt waren. • Bei juristischen Personen (z. B. Kapitalgesellschaften oder eingetragenen Vereinen) ist jede gesetzliche Vertretung (Geschäftsführer/in, Vorstandsmitglied), • bei einer juristischen Person ist im Fall der Führungslosigkeit auch jeder Gesellschafter, • bei einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft zudem auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Antragstellung, • bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (z. B. OHG oder KG) jeder persönlich haftende Gesellschafter einzeln berechtigt, den Eigenantrag für den Rechtsträger zu stellen, auch wenn er sonst nur gemeinsam mit anderen Personen vertretungsbefugt ist. Zusätzlich ist bei Antragstellung durch Gesellschafter einer juristischen Person oder Mitglied des Aufsichtsrats auch die Führungslosigkeit

Modul

Sachverhalt

glaubhaft zu machen. Bei einem Eigenantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit gelten Besonderheiten.

Der wesentliche Aspekt für die Begründetheit des Insolvenzantrags ist die Frage, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt. Als Eröffnungsgründe kommen sowohl beim Eigen- als auch beim Fremdantrag

- Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und
- (nur bei juristischen Personen) Überschuldung (§ 18 InsO)

in Betracht.

Bei einem Eigenantrag kommt als Eröffnungsgrund auch die

- drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 19 InsO)

in Betracht.

Zudem erfolgt eine Insolvenzeröffnung bei einem zulässigen und begründeten Insolvenzantrag nur, wenn die zukünftige Insolvenzmasse die Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich finanzieren kann.

Sofern eine natürliche Person einen Eigenantrag stellt und kein ausreichendes Vermögen zur Finanzierung des Insolvenzverfahrens vorhanden ist, kann die Stellung eines Antrags auf Stundung der Verfahrenskosten möglich sein (Lesen Sie hierzu Verfahrenskostenstundung im Insolvenzverfahren).

Hat das Insolvenzgericht seine Prüfungen abgeschlossen und ermittelt, dass ein zulässiger und begründeter Antrag vorliegt, und ist die Finanzierung des Insolvenzverfahrens durch die Insolvenzmasse wahrscheinlich oder durch eine Verfahrenskostenstundung gesichert, so erfolgt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Beschluss.

Erforderliche Unterlagen

Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und ggfls. weitere Unterlagen

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Antrag ist zulässig Antrag ist begründet; wesentlicher Prüfungspunkt ist hierbei, dass ein Eröffnungsgrund vorliegt Als Eröffnungsgrund kommt in Betracht: • Zahlungsunfähigkeit ggf. Überschuldung ggf. drohende Zahlungsunfähigkeit • Zukünftige Insolvenzmasse kann voraussichtlich Kosten des Insolvenzverfahrens finanzieren (oder Stundung der Verfahrenskosten wird auf Antrag gewährt)
Kosten	Das Insolvenzverfahren ist kostenpflichtig. Es entstehen Gerichtsgebühren, deren Höhe sich nach dem Wert der jeweiligen Insolvenzmasse im Einzelfall richtet (Lesen Sie hierzu: Kosten des Insolvenzverfahrens). Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, die Stundung der Verfahrenskosten zu beantragen (Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: Verfahrenskostenstundung im Insolvenzverfahren).
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/insolvenz/index.php
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Durch gerichtlichen Beschluss wird das Insolvenzverfahren eröffnet • Voraussetzung ist ein zulässiger und begründeter Antrag • Begründet ist der Antrag insbesondere bei Vorliegen eines Eröffnungsgrundes • Als Eröffnungsgrund kommen insbesondere Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung in Betracht

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
Ursprungsportal	Insolvenzverfahren Eröffnung, Opening of insolvency proceedings